

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 8 (1941-1942)
Heft: 5

Artikel: Das Strafrecht des passiven Luftschutzes
Autor: Brand, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-362854>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Les troupes d'atterrissage sont transportées soit par gros porteurs, soit par planeurs remorqués en vol, puis lâchés en altitude à 50 ou 80 km du lieu d'atterrissage. Elles sont constituées par des fantassins, des cyclistes, des artilleurs, entièrement pourvus du matériel, des armes et des munitions nécessaires. Le transport d'un bataillon d'un effectif de 800 à 900 hommes nécessite une cinquantaine d'appareils, et d'une vingtaine d'avions réservés aux armes et à la munition supplémentaires. Chaque appareil est calculé au poids total de 10 tonnes. La distance-limite de transport oscille entre 800 et 900 km.

Cette infanterie de l'air possède des missions multiples. Pour reprendre l'expression de s'«enveloppement vertical», les parachutistes agissent au début généralement seuls, occupent des aérodromes, attaquent des centres de résistance derrière un front tenu, s'emparent de points importants, gares, ponts, nœuds de communications, et recherchent le contact et la soudure avec leurs propres troupes terrestres. Les exemples de la guerre actuelle sont nombreux à cet égard. Le terrain occupé, conquis, est aussitôt organisé en point d'appui. Puis interviennent les troupes transportées, sur les lieux d'atterrissage tenus par les parachutistes. Les liaisons se font généralement par radio. Peu importe que les avions transporteurs se brisent ou se détériorent lors de leur contact avec le sol ou une plage. L'essentiel c'est que les effectifs nécessaires arrivent à l'instant opportun, avec armes, munitions et réserves. Quant à la sécurité ambiante, elle est dévolue au

début aux formations d'avions de chasse, qui croisent aux abords du secteur occupé et s'opposent à l'arrivée des forces aériennes adverses.

Toute opération de l'infanterie de l'air, parachutée ou transportée, est précédée de reconnaissances aériennes minutieuses, de prises de vues photographiques, de l'établissement du plan d'occupation, et d'attaques en force par avions de bombardement des points névralgiques qui doivent être neutralisés, et si possible détruits.

En bref, l'infanterie de l'air est devenue l'arme d'accompagnement d'une valeur certaine de l'aviation elle-même. Elle ouvre des possibilités nouvelles en maintes circonstances. Et nous le répétons, nous ne sommes qu'au début du développement de cette arme nouvelle. Au même titre que le maximum d'efficacité des ailes de combat soit encore loin d'être atteint, le maximum d'emploi des «fusiliers de l'air» n'est nullement touché. Mais la constitution organique de cette troupe aérienne nouvelle assure aux forces de l'air dès maintenant une puissance accrue. Elle apporte à l'aviation un facteur d'importance peut-être capitale.

En résumé, sur le plan de la science militaire pure, on peut relever que l'infanterie de l'air ne vaudra que par l'emploi combiné que l'on fera d'elle, puisque la caractéristique des grands chefs est précisément de parvenir au résultat par la combinaison judicieuse de tous les moyens de combat dus à la technique et à la science. L'infanterie de l'air est une antenne nouvelle, dont l'aiguillon s'avérera toujours plus acéré.

Das Strafrecht des passiven Luftschutzes Von Lt. Max Brand, Fürsprecher, Bern

Während das Strafrecht des passiven Luftschutzes vor der Mobilmachung im Bundesbeschluss betreffend Strafvorschriften für den passiven Luftschutz vom 24. Juni 1938 zusammengefasst war und damit leicht überblickt werden konnte, ist es durch die seit Kriegsbeginn erlassenen Vorschriften vielfach abgeändert und ergänzt worden. An Stelle der einheitlichen und klaren, in einem Erlass zusammengefassten Regelung trat ein Strafrecht, das sich auf verschiedene gesetzgeberische Erlasse stützt und das damit widerspruchsvoll und zum Teil unklar geworden ist, so dass es auch für den Juristen nicht immer leicht ist, sich in den verschiedenen Bestimmungen zurecht zu finden. Die nachfolgende Darstellung stellt einen Versuch zur systematischen Zusammenfassung der verschiedenen Vorschriften dar und es sollen auch durch eine aufbauende Kritik einige Mängel, die noch verbessert werden können, aufgezeigt werden.

I. Das interne Strafrecht der Luftschutzorganisationen.

Unter diesem Abschnitt sollen diejenigen Vorschriften skizziert werden, welche für die Angehörigen der Luftschutzorganisationen gelten. Die wichtigste Rechtsquelle ist auf diesem Gebiet der BRB (Bundesratsbeschluss) betreffend Luftschutzorganisation während des Aktivdienstzustandes, vom 16. Februar 1940 (Art. 5), dessen Auswirkungen im einzelnen an dieser Stelle bereits dargelegt wurden (vgl. Artikel von E. Eichenberger, «Protar» 6 [1940] 120—124). Da der passive Luftschutz als ein Teil der Landesverteidigung und die Luftschutzorganisationen als ein Teil der Armee angesehen werden, ist es ganz logisch, wenn sie auch dem Militärstrafrecht unterstellt wurden. Verwunderlich ist bloss, dass man aus dieser Auffassung die Konsequenz nicht restlos gezogen und nicht das ganze Militärstrafrecht auf die Luftschutzorganisationen als anwendbar er-

klärt hat. Dies nicht allein aus dem theoretischen Grund, um eine völlige Gleichstellung von Armee und Luftschutz zu erreichen, sondern auch deshalb, weil die gegenwärtige Regelung praktische Schwierigkeiten bietet, wie noch zu zeigen sein wird. Die Unterstellung des passiven Luftschutzes unter das Militärstrafrecht bezieht sich ausschliesslich auf die militärischen Delikte oder auf Delikte, die mit der militärischen Stellung des Täters im Zusammenhang stehen, während für die gemeinen Delikte das bürgerliche Strafrecht weiter gilt. Es stehen aber viele sogenannte gemeine Delikte irgendwie im Zusammenhang mit der dienstlichen Stellung des Täters, so dass sich eine Abgrenzung nur schwer durchführen lässt und eine Ausscheidung Schwierigkeiten bietet. Dafür zwei Beispiele:

Eine Patrouille gerät nachts in eine Schlägerei mit einem Zivilisten. Angreifer ist der Zivilist, aber der Luftschutzmann überschreitet das Notwehrrecht und verletzt den Zivilisten schwer. Oder: Der Zivilist beschimpft den Luftschutzmann und dieser beantwortet die Beschimpfung mit Tätlichkeiten. Es handelt sich um Fälle, die jederzeit vorkommen können. Unter welches Gesetz fallen die beiden? Man kommt zu dem grotesken Ergebnis, dass der Zivilist sich auf Grund der Verordnung betreffend Abänderung und Ergänzung des Militärstrafgesetzbuches vom 28. Mai 1940 in Verbindung mit dem BRB vom 28. Januar 1941 betreffend Widerhandlungen gegen Massnahmen des passiven Luftschutzes vor dem Militärgericht verantworten muss und nach Militärstrafrecht beurteilt wird, denn seine Tat richtet sich gegen eine Militärperson, während der Luftschutzmann für sein Verhalten dem bürgerlichen Richter auf Grund des bürgerlichen Rechtes Red und Antwort stehen muss, denn Art. 115—128 des Militärstrafgesetzes sind auf Luftschutzleute nicht anwendbar.

Ein 2. Beispiel: Einer Verdunkelungspatrouille, die eine Widerhandlung feststellt, offeriert die verantwortliche Person ein Geschenk, damit die Anzeige unterbleibt. Die Patrouille nimmt das Geschenk an und unterlässt es in pflichtwidriger Weise, eine Anzeige einzureichen. Ein klarer Fall von Bestechung. Welches Gesetz ist anwendbar? Für den Bestechenden (Zivilperson) auf Grund von Art. 3 des Militärstrafgesetzes dieses Gesetz, für den Bestochenen (Luftschutzmann gleich Militärperson) das bürgerliche Strafrecht, wobei der Täter auf Grund des in Frage kommenden Art. 315 des Eidg. Strafgesetzes nicht einmal bestraft werden kann.

Diese beiden Beispiele, die gewiss nicht gesucht sind, beweisen, dass die gegenwärtige Lösung unbefriedigend und widerspruchsvoll ist. Widerspruchsvoll insofern als der Zivilist, der ein Delikt gegenüber einem Luftschutzmann begeht, dem Militärstrafrecht untersteht, während der Luftschutzmann, der für Qualifikation des Vergehens des Zivilisten mit Recht als Militärper-

son angesehen wird und der unter militärischer Disziplin steht, dem bürgerlichen Recht untersteht. Das Unbefriedigende der gegenwärtigen Lösung besteht auch darin, dass die Vorschriften des allgemeinen Teils des Strafrechtes, d. h. die Normen über Schuld, Rechtswidrigkeit etc. in Fällen, die unter das bürgerliche Recht fallen, natürlich auch dem bürgerlichen Strafrecht entnommen werden müssen, was eine richtige Beurteilung gegebenenfalls verunmöglicht. Es sei in dieser Hinsicht nur auf den Schuldausschlussgrund des Handelns auf Befehl des Art. 18 des Militärstrafrechtes verwiesen, der naturgemäss dem bürgerlichen Recht fremd ist. Dadurch wäre es möglich, dass ein Luftschutzmann von den bürgerlichen Gerichten verurteilt würde, trotzdem er einen Befehl seines Vorgesetzten ausgeführt hat. Man stelle sich z. B. den Fall vor, wo ein Luftschutzmann auf Befehl seines Vorgesetzten in ein Haus unberechtigterweise eindringt oder eine Person unberechtigterweise gefangen hält. Der Befehl des Vorgesetzten kann im bürgerlichen Recht, das anwendbar ist, den Luftschutzmann nicht vor der Bestrafung schützen, trotzdem doch die Disziplin für den Luftschutzmann wie den Soldaten die gleiche ist und beide dem Befehl, dessen Rechtmässigkeit sie nicht überprüfen können, Folge leisten müssen.

Es ist selbstverständlich, dass natürlich ein bürgerliches Strafgericht nur diejenigen Massnahmen und Strafen aussprechen kann, die im Eidg. Strafgesetzbuch vorgesehen sind, nicht aber die rein militärischen. Es kann somit weder auf Ausschluss aus der Armee noch auf Degradation erkennen, noch den militärischen Vollzug einer Gefängnisstrafe gewähren, trotzdem diese Strafen oder Strafvollzugsart sicher auch bei Delikten, die dem bürgerlichen Strafrecht unterstehen, zweckmässig und am Platze sein können.

Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass das interne Strafrecht der Luftschutzorganisation gegenwärtig unbefriedigend ist. Aus den dargelegten praktischen Gründen, aber auch auf Grund der Tatsache, dass Armee und Luftschutz heute angeglichen werden müssen, sollten deshalb die Angehörigen der Luftschutzorganisation gleich den Angehörigen der Armee vollständig dem Militärstrafrecht unterstellt sein.

II. Das externe Strafrecht des passiven Luftschutzes.

Unter diesem Abschnitt sollen die strafrechtlichen Vorschriften behandelt werden, die gelten in bezug auf Widerhandlung von Zivilpersonen gegen Vorschriften des passiven Luftschutzes. Es ist diesbezüglich folgendes auszuführen:

Widerhandlungen gegen Vorschriften, die auf Gesetz oder Verordnung beruhen, werden nach dem BB (Bundesbeschluss) vom 24. Juni 1938 betreffend Strafvorschriften für den passiven Luftschutz bestraft. Dies gilt insbesondere für Widerhandlungen gegen Vorschriften betreffend die Verdunkelung, Entrümpelung, den Strassen-

verkehr und den baulichen Luftschutz. Anwendbar ist bei solchen Widerhandlungen das bürgerliche Strafrecht und zuständig sind die bürgerlichen Gerichte. An sich wäre es indessen denkbar, Widerhandlungen gegen die Vorschriften betreffend Verdunkelung, die gemäss Art. 8 der Verordnung betreffend Verdunkelung im Luftschutz vom 3. Juli 1936 vom General befohlen wird, auf Grund von Art. 107 Mil. StG den Militärgerichten zu überweisen. Mit Rücksicht auf den ausgesprochen subsidiären Charakter dieser Bestimmung, die im Art. 292 des Eidg. Strafgesetzes ihr Analogon findet, und namentlich gestützt darauf, dass die Militärgerichte kaum das geeignete Organ sind, um die zahlreichen Bagatelldelikte auf diesem Gebiete zu ahnden, hat man jedoch die Bestrafung derselben auch nach der Mobilisation der bürgerlichen Justiz überlassen.

Durch den Bundesratsbeschluss betreffend Widerhandlungen gegen Massnahmen des passiven Luftschutzes vom 28. Januar 1941 sind indessen auch Zivilpersonen, die den Luftschutzmassnahmen zuwiderhandeln, der Militärgerichtsbarkeit in bestimmten Fällen unterstellt worden, und es rechtfertigt sich, diese Bestimmung kurz zu erläutern:

Art. 5 des zit. BRB vom 28. Januar 1941 schreibt vor, dass Zivilpersonen, welche Angehörige der Luftschutzorganisation an der Ueberwachung oder Durchführung von Luftschutzmassnahmen stören oder verhindern, ihnen Körperverletzungen zufügen oder sie beschimpfen, nach Militärstrafgesetz bestraft werden. Luftschutzleute sind in solchen Fällen Militärpersonen gleichgestellt. Damit ist gesagt, dass tätliche Angriffe auf Luftschutzleute (Art. 115—118, 120—123, 128 des Militärstrafgesetzes), Nötigungsdelikte ihnen gegenüber (Art. 149 bis 151 des zit. Gesetzes) sowie Ehrverletzungsdelikte (Art. 101, 145—148 des zit. Gesetzes) der Militärjustiz unterstehen. Schwieriger ist die Abgrenzung, welche Handlungen, die die Luftschutzmassnahmen stören, unter Militärstrafrecht fallen, denn alle Widerhandlungen gegen Verdunkelung, Entrümpelung, Strassenverkehr und baulichen Luftschutz, die, wie bereits ausgeführt, der bürgerlichen Strafjustiz unterstehen, stören schliesslich Luftschutzmassnahmen. Mit dem BRB vom 28. Januar 1941 wollte aber der Bundesrat sicher nicht allgemein alle die genannten Handlungen dem Militärstrafrecht unterstellen, sonst hätte er dies sicher ausdrücklich gesagt und nicht im gleichen BRB vom 28. Januar 1941 Vorschriften für das Verfahren vor den bürgerlichen Gerichten aufgestellt. Der Begriff einer unter Militärstrafrecht fallenden Störung von Luftschutzmassnahmen ist daher einschränkend zu interpretieren. Nicht als Störung von Luftschutzmassnahmen sind daher Widerhandlungen gegen allgemeine Vorschriften des passiven Luftschutzes aufzufassen, für welche der BB vom 24. Juni 1938 anwendbar ist. Das gleiche gilt für besondere Anweisungen, welche sich auf eine bestimmte Gesetzesvor-

schrift stützen, z. B. die Weisung, eine bestimmte Verdunkelungsmassnahme oder eine bauliche Einrichtung zu treffen. Als Störung im Sinne von Art. 5 des zitierten BRB vom 28. Januar 1941 ist jede unmittelbare und direkte Störung des Luftschutzdienstes zu verstehen, durch die Luftschutzleute in der Ausübung ihres Dienstes behindert oder verhindert werden. Der Bundesratsbeschluss vom 28. Januar 1941 bezweckt nicht die Sicherung der Durchführung der Luftschutzvorschriften, sondern des «Luftschutzdienstes». Die Zivilpersonen, die die Angehörigen des Luftschutzes behindern oder stören, unterstehen dem Militärstrafrecht. Unter Störung oder Verhinderung im Sinne der erwähnten Bestimmung ist aber nicht allein ein aktives Verhalten, ein Tun, zu verstehen, sondern auch ein passives Verhalten, ein Unterlassen, denn auch eine solche kann den Luftschutzdienst stören. Es fällt somit auch der Tatbestand des Ungehorsames unter diesen Begriff, das Nichtbeachten eines Befehls (entweder im Sinne von Art. 108 oder dann gemäss Art. 65 in Verbindung mit Art. 108 Militärstrafgesetz, Ungehorsam gegen eine Wache). Wenn der Luftschutzmann im Dienst einen bestimmten Befehl erteilt, so ist die Zivilperson zum Gehorsam verpflichtet, vorausgesetzt, der Befehl sei rechtmässig. Darunter fallen etwa der Befehl, ein Haus zu öffnen oder zur Feststellung der Personalien auf den Posten zu kommen oder die Personalien anzugeben oder eine Taschenlampe abzugeben. Wenn der Luftschutzmann seinen Dienst, namentlich den Polizeidienst, richtig versehen will, so muss er in vielen, nicht voraussehbaren Einzelfällen Weisungen und Befehle an Zivilisten erteilen. Diesen Befehlen haben die Zivilpersonen unter der Strafdrohung der entsprechenden Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches nachzukommen. Dies ist der Sinn des Art. 5 des BRB vom 28. Januar 1941.

Diese Darlegung der externen Strafbestimmungen des passiven Luftschutzes zeigt, dass sie zweckentsprechend sind und den Organen des passiven Luftschutzes die Möglichkeit geben, die ihnen übertragenen Aufgaben auch renitenten Personen gegenüber durchzusetzen.

III. Prozessuale Vorschriften.

Bei der Verfolgung von Widerhandlungen gegen Vorschriften des passiven Luftschutzes gelten die Prozessgesetze des betreffenden Kantons, soweit die bürgerlichen Strafbehörden zuständig sind. Art. 2 des BRB vom 11. Juli 1941 betreffend Ergänzung von Luftschutzerlassen sieht vor, dass die Gemeinden, nicht die Luftschutzorganisationen, Parteirechte im Verfahren ausüben können. Die Tragweite dieser Bestimmung ist absolut unklar. Kommt dadurch der Gemeinde die Stellung eines Staatsanwaltes oder die Stellung eines Privatklägers zu? Im bernischen Strafprozessrecht kann neben dem Staatsanwalt ein Verletzter als Partei auftreten und die Bestrafung des Angeeschuldigten verlangen, ohne dass er privatrecht-

liche Ansprüche geltend machen muss. Der Bundesstrafprozess kennt keinen derartigen Privatkläger. Wollte man nun der Gemeinde eine Stellung eines bernischen Privatklägers zuweisen oder aber des Staatsanwaltes? Die erste Alternative hätte zur Folge, dass sie im Verfahren auch Kostenschlüsse stellen, aber auch im Falle des Unterliegens zu den Kosten verurteilt werden könnte. Ferner wäre z. B. nach Berner Recht eine Appellation wegen dem Strafmass ausgeschlossen. Auch stünde in diesem Falle der Gemeinde nur in beschränkter Masse das Recht zu, die Nichtigkeitsbeschwerde des Bundesrechtes zu ergreifen. Es leuchtet ein, dass eine solche Stellung der Gemeinde im Strafprozess ihrer Aufgabe nicht entspricht; sie hat in solchen Fällen nicht private, sondern öffentliche Interessen wahrzunehmen. Aus diesem Grunde sind ihr in solchen Fällen Parteirechte zuerkannt und sie soll diese Rechte im öffentlichen Interesse ausüben. Dabei ist es am Platze, dass ihre Stellung im Verfahren derjenigen der Staatsanwaltschaft gleichgestellt wird und sie die gleichen Rechte auszuüben hat. Die Tatsache, dass zwei verschiedene Amtsstellen die

Rechte der Öffentlichkeit wahrnehmen, ist bei uns keine unbekannte Erscheinung, übt doch die Bundesanwaltschaft neben der kantonalen Staatsanwaltschaft bei der Uebertretung vieler Bundesgesetze Parteirechte aus. Diese Auffassung hat aber zur Folge, dass der obsiegenden Gemeinde keine Parteikosten zugesprochen werden können, denn sie ist eben keine Partei in dem Sinne, dass sie ein eigenes Interesse zu vertreten hätte. Andererseits kann sie auch im Falle des Unterliegens nicht zur Zahlung von Staats- und Verteidigungskosten verurteilt werden. Es wird Sache der zuständigen Gerichte sein, zu dieser Frage noch Stellung zu nehmen.

In Militärgerichtsfällen kann die Gemeinde oder die Luftschutzorganisation keine Parteirechte ausüben. Art. 2 des BRB vom 11. Juli 1941 bezieht sich nur auf das Verfahren vor den bürgerlichen Gerichten. Zuständig zur Einleitung des militärgerichtlichen Verfahrens, d. h. zur Erteilung des Befehls zur Voruntersuchung, ist bei Angehörigen der Luftschutzorganisation der Territorialkommandant und bei Zivilpersonen das Eidg. Militärdepartement.

Die Bereitschaft der ILO Von F. Müller, ILO-Leiter

Zum Unterschied von den Of.-, Uof.- und Rekrutenschulen für die örtlichen LO sind die ILO in ihrer Ausbildung fast ausschliesslich auf sich selbst angewiesen. Die Leiterkurse von bloss einigen Tagen vermitteln nur das Elementare. Die Zusammenarbeit der ILO mit der örtlichen LO lässt sich praktisch nicht verwirklichen, wie sich dies der Verfasser der Antworten auf die Fragen in der «Protar»-Nr. vom September 1941 vorstellt.

Den ILO liegt der Schutz des Fabrikpersonals sowie einer kriegswirtschaftlich wichtigen und daher besonders angriffsgefährdeten Erzeugung ob. Ohne ILO müssten die örtlichen LO diese im Landesinteresse liegenden Aufgaben übernehmen und sich entsprechend erweitern. Hieraus ergibt sich von selbst das Erfordernis einer Gleichstellung der Bereitschaft. Diese von sich aus zu erreichen, stellt grosse Anforderungen an die ILO. Desto nötiger ist es, Übungserfahrungen auszutauschen und sich gegenseitig anzuregen. Wohl lassen sich die ILO nicht über den gleichen Leist schlagen. Für die Mindestbereitschaft können immerhin die folgenden Vorkehren einen ungefähren Anhaltspunkt geben:

1. Einrichtung zur unverzüglichen Weitergabe des Fliegeralarms an die ganze Belegschaft. Organisation eines Alarmpiketts, das sich aus den in der Fabriknachbarschaft wohnenden ILO-Angehörigen rekrutiert, zur Bekämpfung von ausserhalb der Arbeitszeit eintretenden Schadenfällen.
2. Geordneter Bezug der passiven Belegschaft von wenigstens splittersicheren Schutzräumen innert

spätestens drei Minuten nach Ertönen des Fliegeralarms. Bezeichnung und Instruktion der aktiven Belegschaft. Allenfalls Ueberwachung von Fabrikationseinrichtungen während eines Fliegeralarms durch Trupp des Tec. Aufsicht in den Schutzräumen.

3. Bekämpfungsmöglichkeit von Brandbomben innert längstens drei Minuten nach dem Einschlag, insbesondere an den betriebswichtigsten und feuerempfindlichsten Stellen. (Brandwachposten, sofortiger Einsatz von F-Trupps nach dem Eintreffen der Meldungen vom Beob.-P. Aufstellung genügender Sandkisten mit Schaufel und Kessel.)
4. Bereitstellung von Haushydranten, Löschapparaten, Eimerspritzen oder Löschbesen zur Bekämpfung von Feuerausbrüchen im Entstehungsstadium. Genügend Material für Normalleitungen zum gleichzeitigen Löschen von 1—4 Bränden je nach Ausdehnung des Fabrikareals. Löschwasserreserve für den Fall einer Demolierung der normalen Wasserversorgung. Besteht im Betrieb eine Rauchentwicklungs- oder Kohlenoxyd-gefahr, sind Sauerstoffkreislaufgeräte für eine rechtzeitige Selbsthilfe unentbehrlich.
5. Rasche Verhütung einer Schadenausdehnung bei Brisanzbomben (Werkzeuge, Material).
6. Erste Hilfe an Verwundete und Gaskranke. Einrichtung einer Sanitätshilfsstelle. Bergungs- und Pflegemittel.